

VII. Auswärtiger Handel.

Vorbemerkungen.

Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahr 1880 ab bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses besteht zur Zeit aus dem deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme der vier Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, der Insel Helgoland, der Zollausschlußgebiete Emden und Bremen und einiger badischer Gemeinden und Höfe an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßt außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die zwei österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollausschlüsse Emden und Bremen werden zollrechtlich wie Ausland, handelsstatistisch aber gleich den Freibezirken, wozu sie früher gehörten, und Zollniederlagen als zum Zollgebiete gehörig behandelt. Der Verkehr dieser beiden Gebiete ist daher bisher schon — Bremen seit dem am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß — in der für das Zollgebiet aufgestellten Handelsstatistik mitverzeichnet worden.

Vom 1. März 1906 ab hat die deutsche Handelsstatistik eine Neugestaltung erfahren, da durch Reichsgesetz vom 7. Februar 1906 der Warenverkehr der Zollausschlüsse — mit Ausnahme der Insel Helgoland und der badischen Zollausschlüsse — mit einbezogen wurde und zugleich ein neues Statistisches Warenverzeichnis in Geltung trat, das sich an den ebenfalls mit dem 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 anlehnt. Sie stellt von da ab den auswärtigen Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebiets dar, nämlich des Deutschen Reichs, des Großherzogtums Luxemburg und der österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Hiervon sind jedoch ausgenommen die Zollausschlüsse Helgoland und einige badische Gemeinden und Höfe.

Wegen Abweichung der handelsstatistischen Zahlen in der Zeit nach dem 1. März 1906 von denen früherer Jahre ist zu vergleichen Jahrbuch 1910, Kapitel VII, Vorbemerkungen, Absatz 2.

Die ein-, aus- und durchgeführten Waren sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Bezeichnung der Waren erfolgt nach dem Statistischen Warenverzeichnis, das sich an den Zolltarif anschließt und die in diesem aufgeführten Warengattungen nach Bedürfnis weiter zerlegt.

Die Mengen sind in der Regel nach Reingewicht verzeichnet, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer

Maßstab (Zentimeter, Faß, Flasche, Liter, Stück, Stock) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Wertangaben beruhen, soweit nicht für die im Statistischen Warenverzeichnis besonders bezeichneten Waren die Anmeldepflichtigen zur Anmeldung des Wertes verpflichtet sind, auf Schätzungen, die der handelsstatistische Beirat in alljährlich stattfindenden Sitzungen vornimmt. Die Wertermittelungen erfolgen zum Teil für die Einfuhr oder die Ausfuhr der Warengattungen überhaupt, zum Teil gesondert nach den einzelnen Ländern der Herkunft und Bestimmung.

Für 1910 war bei der Ausfuhr für 1336 Nummern (71,1 v. H. sämtlicher Nummern), bei der Einfuhr für 32 Nummern (1,8 v. H.) der Wert anzumelden.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der Generalhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren,

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.

Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Auslande, von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw.,

die Einfuhr zur Veredelung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Auslande einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker, ferner seit 1. Oktober 1909 Essigsäure, Leuchtmittel, Zündwaren),

die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg hergestellten Waren.